

(Nr. 64.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

aufser den zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten,

der Geheime Ober-Finanzrath Henning;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör,

der Staatsrath v. Weber,

der Ober-Zollrath Gerbig;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spixenberg,

der Ober-Regierungsrath v. Bizet,

der Ober-Finanzrath Riede;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr v. Lürdheim,

der Ministerialrath Kilian;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

aufser dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten,

der Geheime Ober-Steuerath Ewald;

von